

**Allgemeine Bedingungen für Leih-/ Miet-/ Vorführgeräte  
der GMT Grubholz Medizin-Technik GmbH** (im Weiteren kurz GMT genannt)

1. Unsere sämtlichen Geschäfte liegen unter Ausschluss aller Einkaufs- oder sonstigen Bedingungen folgenden Bestimmungen zugrunde, soweit nicht im Einzelfall schriftlich besondere Vereinbarungen getroffen werden. Für alles Weitere gelten die allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der GMT Grubholz Medizin-Technik GmbH, die bei Anforderung zur Verfügung gestellt werden.

2. Die dem Interessenten zur Verfügung gestellten Geräte und Zubehörteile sind Leihgaben der Firma GMT bzw. deren Vorlieferanten, welche bis auf Widerruf benützt werden können. Der Widerruf kann, wenn nicht gesondert vereinbart, jederzeit und ohne vorherige Ankündigung erfolgen. Die Leihgaben bleiben im Eigentum der GMT bzw. deren Vorlieferanten, und dürfen daher nicht veräußert, gepfändet, vermietet, exekutiert oder in jeweilig anderer Form Dritten überlassen werden. Die Leihgaben dürfen nicht be- oder in irgendeiner Form weiterverarbeitet werden. Bei Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Konkurses, eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahren oder bei sonstigem Vermögensverfall des Benutzers sind wir unverzüglich davon zu unterrichten. Die Leihgaben sind dann unverzüglich an uns zu retournieren. Die Leihgaben müssen jederzeit für uns zugänglich gemacht werden.

3. Die Behandlung und Bedienung erfolgt auf Gefahr und Risiko des Benutzers. Wir und unsere Vorlieferanten übernehmen keine Gewähr für Schäden, die durch natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, unsachgemäßer Inbetriebnahme oder Bedienungseinweisung oder nachlässige, unsachgemäße oder ungeeignete Beratung und/oder Instandsetzung durch den Benutzer oder durch Dritte entstehen, ebenso wenig für deren Folgeschäden.

Arbeiten an Leihgaben dürfen ausschließlich von Mitarbeitern der GMT durchgeführt werden.

Der Transport der Leihgaben erfolgt auf Gefahr und Risiko des Benutzers.

Beanstandungen sind unverzüglich nach Erhalt der Ware unter Beifügung der Lieferpapiere zu melden. Bei Leihgaben ist jede Gewährleistung ausgeschlossen.

Wir sind nicht verpflichtet, Reparaturen / Instandsetzungen oder sonstige Arbeiten durchzuführen.

Verschleißteile sind vom Benutzer zu tragen.

Für Schäden die an den Leihgaben entstehen, unabhängig von Verschulden, Verantwortlichkeit, Art, etc. haftet der Benutzer. Dasselbe gilt für Schäden, die durch Dritte, höhere Gewalt, oder allen anderen Umständen entstehen. Alle Schäden sind unverzüglich bekanntzugeben. Alle an Geräten durchgeführten Arbeiten (Wartung, Reparaturen, Instandsetzungen, Serviceleistungen, etc.) gehen zu Lasten des Benutzers. Die Leihgaben sind nach Ende der Leihdauer im ordnungsgemäßen Zustand zu retournieren.

Mitgeliefertes Verbrauchsmaterial kann verwendet werden, es besteht jedoch kein Anspruch auf weiteres -kostenlos zur Verfügung gestelltes- Material. Weiter benötigtes Zubehör und/oder Verbrauchsmaterialien werden verrechnet.

Sollten nach Beendigung der Leihdauer die Leihgaben vom Benutzer angeschafft werden, beginnt die Reklamations- u. Gewährleistungsfrist mit dem Tag der Lieferung. Für Schäden oder Mängel, die während der Leihdauer entstanden sind, gelten jedoch ausschließlich o. a. Bestimmungen. Die Leihdauer gilt jedoch erst dann für beendet, wenn unsere sämtlichen Forderungen erfüllt sind. Im Weiteren gelten dann die allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der GMT.

4. Der Besteller darf seine Rechte aus diesem Vertrag nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung auf Dritte übertragen.

Erfüllungsort für alle Lieferungen, Leistungen und Zahlungen ist Graz.

Soweit gesetzlich zulässig ist Graz als Gerichtsstand vereinbart. Wir sind auch berechtigt, am Sitz des Benutzers zu klagen.

Es gilt ausschließlich österreichisches Recht, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Die Anwendung der Einheitlichen Internationalen Kaufgesetze, des Einheitlichen UN-Kaufrechts oder sonstiger Konventionen über das Recht des Warenkaufs ist ausgeschlossen.

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. In diesem Fall gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.